



Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

02581 - 53-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

### **Wesentliche Änderung nach § 16 BlmSchG**

Aktenzeichen: 63-40994/2020

vom 28.01.2021

für

DMK Deutsches Milchkontor GmbH  
Industriestraße 27  
27404 Zeven

Standort der Anlage:  
Münsterstraße 31  
48351 Everswinkel

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur  
Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der  
eingehenden Milchmenge als Jahresschnittswert von bis zu 1.400 Tonnen je Tag**

Gliederung

	<b>Seite</b>
I Tenor	2
II Antragsunterlagen	4
III Anlagen- und Genehmigungsumfang	6
IV Befristung	8
V Auflagen und Hinweise	
1. Allgemeine Festsetzungen	8
2. Ordnungsrecht	9
3. Baurecht und Brandschutz	9
4. Immissionsschutzrecht	11
5. Wasser- und Bodenschutzrecht	12
6. Arbeitsschutzrecht	13
7. Veterinär- und Lebensmittelrecht	15
VI Begründung	15
VII Rechtsvorschriften	18
VIII Kostenentscheidung	19
IX Ihre Rechte	19

|

**Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V.m. § 1 und Nr. 7.32.1 (Hauptanlage) und Nr. 7.34.1, sowie Nr. 10.25 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BlmSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von bis zu 1.400 Tonnen je Tag.

**Hinweis:** Die Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von bis zu 1.400 Tonnen je Tag umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs.2 und 4 der 4.BlmSchV, die im Falle eines eigenständigen Betriebes je gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen (Speiseeis) mit einer jährlichen Produktionsleistung von bis zu 100.000 Tonnen (Anlage nach Ziffer 7.34.1 der 4.BImSchV).
- NH<sub>3</sub>-Kälteanlage (Anlage nach Nr. 10.25 der 4.BImSchV).

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung eines Kälteanlagen-Maschinenraumes mit zusätzlichen 2,9 Tonnen Ammoniak.
2. Errichtung von zusätzlichen Eis-Abfüll- und Verpackungsanlagen mit dazugehörigen Lagertanks für die Eisproduktion.
3. Errichtung eines Stickstofftanks.
4. Bauliche und brandschutztechnische Änderungen in den Bestandsgebäuden.

Die genehmigten Produktionsleistungen der vor Ort betriebenen Hauptanlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch (Anlage nach Ziffer 7.32.1 des Anhangs der 4.BImSchV) von max. 1.400 t/d sowie der Nebenanlage zur Herstellung von Speiseeis (Anlage nach Ziffer 7.34.1 des Anhangs der 4.BImSchV) von max. 100.000 t/a werden durch die v.g. Maßnahmen nicht erhöht. Die Änderung und Erweiterung der Nebenanlage nach Ziffer 10.25 des Anhangs der 4.BImSchV (Ammoniak-Kälteanlage) erfolgt im Wesentlichen durch die Errichtung eines Maschinenraumes, einhergehend mit der Ausstattung der Kälteanlagentechnik. Hierdurch wird die Gesamt-Ammoniakfüllmenge in den vor Ort betriebenen Kälteanlagen um 2,9 Tonnen auf zukünftig insgesamt 24,9 Tonnen erhöht.

Die beantragten Änderungen im Bereich der Eis-Produktions-, Abfüll- und Verpackungsanlagen finden in Bestandsgebäuden statt, wie auch die baulichen und brandschutztechnischen Änderungen. Die Erweiterung der Ammoniak-Kälteanlage wird in einem neuen Maschinenraum realisiert.

Der Anlagen- und Genehmigungsumfang ist dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48351 Everswinkel, Münsterstraße 31, Gemarkung Everswinkel, Flur 32, Flurstücke 356, 357, 387 wesentlich geändert und betrieben werden.

Die nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen. Die in den beiden Brandschutzkonzepten des Büros W+W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH vom 05.10.2020 jeweils unter Ziffer 19 aufgeführten Erleichterungen und Abweichungen werden hiermit erteilt (siehe Brandschutzkonzepte Nr. 337/10/20 sowie Nr. 338/10/20).

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeföhrter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anders bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## II Antragsunterlagen

Nr.	Beschreibung	Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Antrag vom 08.10.2020 gemäß Formular 1, Blatt 1, 2 und 3	3
3.	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
4.	Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG (Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung)	2
5.	Begründung der Antragstellung nach § 16 Abs.2 BImSchG	1
6.	Kurzbeschreibung	3
7.	Erklärung des Betriebsrates	1
8.	Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1
9.	Erklärung des Werksarztes	1
10.	Topographische Karte, M 1:25.000	1
11.	Werkslageplan mit Betriebseinheiten	1
12.	Bebauungsplan	1
13.	Inhaltsverzeichnis für das Kapitel 4 des Genehmigungsantrages	2
14.	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	12
15.	Schreiben der Firma Kreutzträger Kältetechnik GmbH & Co.KG vom 08.06.2020 zu den Änderungen an der Ammoniak-Kälteanlage	2
16.	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	1
17.	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	1
18.	Sicherheitstechnisches Gutachten für die Kälteanlage des BTÜB Dipl.-Ing. W. Strouhal, Sachverständigenbüro nach § 29b BImSchG, vom 13.08.2020, Az.:104020 Rev.1 Sth	49
19.	Explosionsschutzdokument Ammoniak Kälteanlage, Erstellungsdatum 30.09.2020	4
20.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	2
21.	Gefährdungsbeurteilungen und Tätigkeits-Sicherheits-Analysen (TSA) mittels Algebra	15
22.	Beschreibung der Arbeitsschutzmaßnahmen beim Umgang mit Stickstoff	1
23.	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung	1
24.	Beurteilung der Belastungssituation der Betriebskläranlage durch Herrn Wolfgang Kallen vom 11.05.2020 entsprechend A131 der DWA	15
25.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1
26.	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren	1
27.	Beurteilung der Emissionen durch Staub und Geruch	1
28.	Schalltechnische Untersuchung zur Errichtung einer Kälteanlage vom Sachverständigenbüro Zech Ingenieurgesellschaft mbH vom 07.09.2020	11
29.	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
30.	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
31.	Stellungnahme zur Einstufung der Haupt- und Nebeneinrichtungen der IED-Anlage gemäß Ziffer 7.34.1 der 4.BImSchV	1
32.	Erweitertes Grundfließbild	1
33.	NH3-Schema für die Verbraucher -45°C	1
34.	Funktionsschema für Schraubenverdichter, Typ GEA Grasso M MA-5A	1
35.	NH3-Schema Kälteerzeugung -45°C	1
36.	NH3-Schema Zentralanlage	1
37.	Funktionsschema für Schraubenverdichter, Typ GEA Grasso SP1 TB-6A	1
38.	Übersichtszeichnung GEA Grasso SP1 TB-6A	1
39.	Übersichtszeichnung GEA Grasso M Serie MA-5A	1
40.	Zeichnung „Einrichtung Kältemaschinenraum“	1

41.	Inhaltsverzeichnis „Formulare“	1
42.	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten gemäß Formular 2	7
43.	Technische Daten gemäß Formular 3, Blatt 1 und 2	15
44.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft) gemäß Formular 4, Blatt 1	2
45.	Verwertung / Beseitigung von Abfällen gemäß Formular 4, Blatt 3	3
46.	Quellenverzeichnis gemäß Formular 5, Blatt 1	1
47.	Angaben zur Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagsentwässerung Gemäß Formular 7, Blatt 1 - 3	3
48.	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) gemäß Formular 8.4, Blatt 1 - 3	3
49.	Informationen zu den AwSV- Maßnahmen an der neuen Kälteanlage mit 2,9 t NH3	3
50.	Email vom 15.01.2021 – Ergänzende Unterlagen zur Löschwasserrückhaltung	6
51.	Aussagen zur Umsetzung und Beschreibung der BVT-Schlussfolgerungen / des BVT Merkblattes	1
52.	Ausgangszustandsbericht / AZB-Vorprüfung der Firma Wessling GmbH vom 03.07.2020, Projekt-Nr.: CAL-20-0236	28
53.	Angaben gemäß § 9 UVPG – Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls, erstellt von der Firma Industrieberatung Umwelt GmbH & Co.KG vom 14.08.2020	6
54.	Sicherheitsdatenblatt der Firma Gerling Holz + Co. für Ammoniak vom 13.12.2019	16
55.	Sicherheitsdatenblatt der Firma Air Liquide für Stickstoff vom 29.05.2018	5
56.	Zertifikat der Zertifizierungsstelle DQS CFS GmbH gemäß ISO 14001 für die Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Gültigkeitsdauer bis zum 07.12.2023	5
57.	Bauantragsformulare vom 08.10.2020	2
58.	Vollmacht der Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH vom 02.10.2020 für das Planungsbüro Göttker & Schöfbeck vom 02.10.2020	1
59.	Zeichnung „Lageplan“, M 1:500	1
60.	Berechnung Grundflächenzahl (GRZ)	1
61.	Zeichnung „Übersichtsplan Erdgeschoss“, M 1:200	1
62.	Zeichnung „Ausschnitt Erdgeschoss“, M 1:100	1
63.	Zeichnung „Übersichtsplan 1.Obergeschoss“, M 1:200	1
64.	Zeichnung „Ausschnitt 1.Obergeschoss“, M 1:100	1
65.	Zeichnung „Übersichtsplan 2.Obergeschoss“, M 1:200	1
66.	Zeichnung „Übersichtsplan 3.Obergeschoss“, M 1:200	1
67.	Zeichnung „Übersichtsplan Schnitte / Teilansichten (Kälteanlage)“, Plan 6.0, M 1:200	1
68.	Zeichnung „Übersichtsplan Schnitte / Teilansichten (Kälteanlage)“, Plan 6.1, M 1:200	1
69.	Baubeschreibungsformulare vom 02.10.2020	2
70.	Betriebsbeschreibungsformulare für gewerbliche Anlagen vom 02.10.2020	2
71.	Bestandsplan (Luftbild), M 1:250	1
72.	Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros W + W vom 05.10.2020	53
73.	Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros W + W vom 05.10.2020	74
74.	Berechnung der Brutto Rauminhalte nach DIN 277	1
75.	Berechnung der Netto Grundflächen nach DIN 277	4
76.	Inhaltsverzeichnis „Stickstofftank“	1
77.	Aufstellungsplan	1
78.	Regeln der Firma AIR Liquide Deutschland GmbH zur Behälteraufstellung	1
79.	Erläuterungen der Firma AIR Liquide zum Funktionsprinzip zu der Behälterbaureihe TS 90	1
80.	Informationen der Firma AIR Liquide zu den Behälterabmessungen KV 600	1
81.	Datenblatt der Firma Cryonorm für PB 5x4x1500 vom 30.11.2007	1
82.	Technisches Datenblatt der Firma Cryoquip für den Verdampfer Model 10 ALE	1
83.	Statische Berechnung für den Kaltvergaser KV 600	6
84.	Fundamentplan Nr. F-380	1
85.	Fundamentplan Nr. F-300	1

86.	Technische Leitlinie von dem Industriegaseverband e.V., Stand 01.10.2016	5
87.	Positionspapier Anfahrtschutz von dem Industriegaseverband e.V.	2
88.	Merkblatt von dem Industriegaseverband e.V. zur Erdung, Potentialausgleich und Blitzschutz an Tankanlagen	4
89.	Sicherheitshinweise von dem Industriegaseverband e.V. zum Schutz vor Brandlasten für Behälter zur Lagerung von Gasen im Freien	3
90.	Sicherheitshinweise von dem Industriegaseverband e.V. zur Raumluftüberwachung bei der Anwendung von Gasen	3
91.	Stellungnahme zur Statik für die Tankaufstellung des Ingenieurbüros Eggersmann GmbH	1
92.	Zeichnung „1 x Universaltank V=30.000L“, Fabrik Nr. 20-143-00 für Glukose	1
93.	Zeichnung „2 x Universaltank V=30.000L“, Fabrik Nrn. 20-139-01 und 20-139-02 für Frucht	1
94.	Zeichnung „3 x Universaltank V=40.000L“, Fabrik Nrn. 20-138-01, 20-138-02 und 20-138-03 für Schokolade	1
95.	Zeichnung „4 Stück Doppelkammersäule Eismix, Nutzvolumen V=2x30 m <sup>3</sup> “, Fabrik Nrn. 20-141-01-A, 20-141-01-B, 20-141-02-A, 20-141-02-B, 20-141-03-A, 20-141-03-B, 20-141-04-A, 20-141-04-B für Eismix	1
96.	Aufstellungsplan Tankpositionen der Tanks für Glukose, Frucht, Schokolade und Eismix	1

### III Anlagen – und Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE	Bezeichnung	Status	Beschreibung
1	Annahme	Bestand	
2	Milchbearbeitung	Bestand	
3.1.1	Trinkmilch Tanklager	Bestand	
3.1.2	Trinkmilch Mischgetränke Abfüllung	Änderung	Demontage einer von insgesamt 5 Abfülllinien
3.2.1	Eindampfung	Bestand	
3.2.2	Brüdenversickerungsbecken	Bestand	
3.3.1	Mixansatz (Eisproduktion)	Änderung	Ein Glukosesiruptank wird demontiert und durch einen neuen Tank ersetzt
3.3.2	Eismix - Lagerung / Reifung (Eisproduktion)	Änderung	<u>Neuaufstellung:</u> 8 Mixtanks je 30.000 Liter 3 Schokoladetanks je 40.000 Liter 2 Fruchttanks je 30.000 Liter 1 Glukosetank 30.000 Liter
3.3.3	Freezer (Eisproduktion)	Änderung	<u>Demontage von 4 Freezern</u> <u>Installation Eiscremefreezer</u> 2x Freezer CF 2000 für Linie 10 2x Freezer CF 3000 für Linie 11 3x Freezer CF 1000 für Linie 12 <u>Installation Fruchtfreezer:</u> 2x Freezer CF 500 für Linie 10 2x Freezer CF 500 für Linie 11

			Umbau der Big Drum CF 2-2,5 Liter auf 1-2,5 Liter Verpackungsgrößen  <u>Installation Linie 10</u> Mini Stick 0,05L 1x Worktable 4 Eisabschneideeinheiten 1x Dippingstation inklusive Folierung
3.3.4	Eismixabfüllung (Eisproduktion)	Änderung	<u>Installation Linie 11</u> Standard Stick 0,08 bis 0,12 Liter 1x Worktable 4 Eisabschneideeinheiten 1x Dippingstation inklusive Folierung  <u>Installation Linie 12</u> Sandwich 0,09 bis 0,15 Liter 1x Worktable 4 Eisabschneideeinheiten 1x Dippingstation inklusive Folierung
3.3.5	Kühlung (Eisproduktion)	Änderung	Demontage von einem Spiralfroster (Hersteller Firma Frogoscandia)  Installation von 3 Tabletschockfroster (Hersteller Firma Gram)
			<u>Installation für Linie 10</u> Fördertechnik 1 x Pickroboter 2 x Faltschachtel Aufrichter 2 x Faltschachtel Verschließer 2 x Metallsuchgeräte / Waagen 2 x Kartonpacker
3.3.6	Endverpackung (Eisproduktion)	Änderung	<u>Installation für Linie 11</u> Fördertechnik 1 x Pickroboter 2 x Faltschachtel Aufrichter 2 x Faltschachtel Verschließer 2 x Metallsuchgeräte / Waagen 2 x Kartonpacker  <u>Installation für Linie 12</u> Fördertechnik 1 x Pickroboter 2 x Faltschachtel Aufrichter 2 x Faltschachtel Verschließer Metallsuchgeräte / Waagen
3.4.1	Milchmischgetränkelaager	Bestand	
3.4.2	Milchmischgetränke Erhitzung	Bestand	
3.4.3	Milchmischgetränke Industrieware / Erhitzung	Bestand	
3.5	Tanklager / Versand	Bestand	
4	Lager	Bestand	
5	Labor	Bestand	
6.1	NH <sub>3</sub> Kälteanlage (Zentralanlage)	Änderung	Demontage der Verdichter 12 und 13 Errichtung eines Hochdruckverdichters

6.2	NH <sub>3</sub> Kälteanlage (Plusanlage)	Änderung	Demontage von 2 Kolbenverdichter Errichtung von 2 Schraubenverdichter
6.3	NH <sub>3</sub> Kälteanlage Versorgung Eis	Neu	Erweiterung um einen Kältekreislauf, Kreislauftemperatur -47°C 3 x Niederdruckverdichter 1 x Ammoniakabscheider 2 x NH <sub>3</sub> -Pumpen 1 x Lüftungsanlage 1 x Steuerung
7.1	Kessel 1	Bestand	
7.2	Kessel 2	Bestand	
8	Druckluftzentrale	Bestand	
9	Gefahrstofflager	Änderung	Neuerrichtung eines Stickstofftanks TS 90 (Air Liquide)

Nach Durchführung des Vorhabens beträgt die maximale Produktionsleistung der

- Hauptanlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch (Anlage nach Ziffer 7.32.1 des Anhangs der 4.BImSchV) unverändert bis zu 1.400 t/d.
- Nebenanlage zur Herstellung von Speiseeis (Anlage nach Ziffer 7.34.1 des Anhangs der 4.BImSchV) unverändert bis zu 100.000 t/a.

Die Gesamt-Ammoniakfüllmenge der Nebenanlage zur Erzeugung von Kälte (Anlage nach Ziffer 10.25 des Anhangs der 4.BImSchV) wird um 2,9 Tonnen auf zukünftig insgesamt 24,9 Tonnen erhöht.

#### **IV Befristung**

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

#### **V Auflagen (A) und Hinweise (H)**

##### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen. (A)

- 1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen. (A)
- 1.3 Die Auflagen und Hinweise vorheriger Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. (H)
- 1.4 **Ordnungswidrigkeiten**  
Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
  - eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
  - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
  - die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. (H)

## **2. Auflagen und Hinweise der Gemeinde Everswinkel**

### **2.1 Entwässerungsantrag und Dichtheitsprüfung**

Bei Neubauten oder Änderungen der Grundstücksentwässerung im Bestand ist ein Entwässerungsantrag bei der Gemeinde Everswinkel zu stellen und der Dichtheitsnachweis vorzulegen. (H)

### **2.2 Flächenerhebung Niederschlagswasser und Gewässerunterhaltung**

Der Flächenermittlungsbogen für die Erhebung der Niederschlagsabwassergebühr und Gewässerunterhaltungsgebühr ist bei der Gemeinde Everswinkel einzureichen. (H)

### **2.3 Vordrucke und Informationen**

Die Vordrucke für die Anträge und weitere Informationen erhalten Sie unter [www.abwasserbetrieb-teo.de](http://www.abwasserbetrieb-teo.de) oder bei der Abwasserbetrieb TEO AöR, Bahnhofstraße 48 in 48291 Telgte. (H)

## **3. Auflagen und Hinweise zum Baurecht und zum Brandschutz**

### **Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

#### **3.1 Bitte reichen Sie zum angegebenen Zeitpunkt folgende Unterlagen ein (A):**

##### **vor Baubeginn**

- Anzeige des Ausführungsbeginns (§ 74 Abs.9 BauO NRW 2018)
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 53 Abs.1 BauO NRW 2018)

- Nachweis Standsicherheit, geprüft von einem staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 68 Abs.1 Nr.2 und § 87 Abs.2 Nr.4 BauO NRW 2018)
- Dem statischen Nachweis ist eine Erklärung beizufügen, dass der Nachweis zu den genehmigten Bauvorlagen gehört. Diese Erklärung muss von den Entwurfsverfassenden und den Aufstellenden des statischen Nachweises unterschrieben sein (§ 7 BauPrüfVO).
- Schriftliche Erklärung des Sachverständigen über seine Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit (§ 68 Abs.1 Satz 2 BauO NRW 2018)
- Benennung Bauleiter Brandschutz (§ 50 Abs.1 Nr.21 BauO NRW 2018)
- Nachweis über die Einhaltung der Grundfläche und Höhenlage – Absteckriss (§ 74 Abs.8 und § 83 Abs.3 BauO NRW 2018)

zur Rohbau fertigstellung

- Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs.2 BauO NRW 2018)

zur abschließenden Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs.2 BauO NRW 2018)
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- Fachunternehmererklärung TGA (§ 2 Abs.3 und 4 En EV-UVO)
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095 (siehe Auflage Ziffer 3.10)
- Vorlage der Nachweise gemäß Auflagen Ziffern 3.5 und 3.6

zur Inbetriebnahme

- Prüfbericht lüftungstechnische Anlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht maschinelle Rauchabzugsanlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht elektrische Anlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW)
- Prüfbericht ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen (§ 1 und 2 PrüfVO NRW)

- 3.2 Für die in Auflage Ziffer 3.1 genannten technischen Anlagen sind wiederkehrende Prüfungen in Zeiträumen von nicht mehr als sechs Jahren zu veranlassen. (§ 1 Abs.1 Satz 2 PrüfVO NRW) (A)
- 3.3 Der Bauaufsichtsbehörde und der für die Brandschau zuständigen Behörde sind die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 PrüfVO NRW). (A)
- 3.4 Die Prüfberichte über diese wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 PrüfVO NRW). (A)
- 3.5 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist für die Schnelllauftore in Rettungswegen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder der Nachweis über die Zustimmung im Einzelfall und den ordnungsgemäßen Einbau vorzulegen (§ 50 Abs.1 Nr.9 und § 18 BauO NRW 2018). (A)
- 3.6 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist für die automatischen Schiebetüren/-tore im Rettungsweg der Nachweis über die bauaufsichtliche Zulassung und den ordnungsgemäßen Einbau vorzulegen (§ 50 Abs.1 Nr. 9 und § 18 BauO NRW 2018). (A)
- 3.7 Bei der Errichtung des Stickstofftanks ist auf die Mindestabstände zu Wänden gemäß TRBS 3146/ TRGS 746 zu achten. (H)

- 3.8 Das Brandschutzkonzept Nr. 337/10/20 und 338/10/20 des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Dr. J. Welzel vom 05.10.2020, ist Bestandteil der Bauvorlagen. (H)
- 3.9 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren eigenverantwortlich zu beachten. Bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes kann auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitskräften zurückgegriffen werden (§ 3 und § 6 Arbeitssicherheitsgesetz). (H)

#### Brandschutzdienststelle

- 3.10 Die überarbeiteten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Beckum als Vorabzug in digitaler Form zur Prüfung einzureichen ([brandschutzdienststelle@beckum.de](mailto:brandschutzdienststelle@beckum.de)). Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Pläne dann in entsprechender Anzahl zu erstellen. Als Sonderpläne sind ein RWA-Gruppenplan sowie eine Abwasserplan anzufertigen. (§ 50 Abs.1 Nr. 7 BauO NRW 2018) (A)
- 3.11 Dem Brandschutzkonzept liegt eine Brandlastberechnung entsprechend Kapitel 7 der Industriebaurichtlinie sowie der DIN 18230-1 bei. Die Berechnung trifft Aussagen zur benötigten Feuerwiderstandsdauer der Bauteile sowie den benötigten Wärmeabzugsflächen. Die Brandlastberechnung kann seitens der Brandschutzdienststelle nur auf Plausibilität geprüft werden. Für die Richtigkeit der Rechnungsansätze sind der Aufsteller des Brandschutzkonzeptes bzw. der Bauherr verantwortlich. (H)
- 3.12 Die Lage der händischen Auslöseeinrichtungen der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen ist mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Beckum im Rahmen eines Projektierungsgespräches frühzeitig abzustimmen. Hierzu ist zunächst die Ausführungsplanung bei der Brandschutzdienststelle einzureichen ([brandschutzdienststelle@beckum.de](mailto:brandschutzdienststelle@beckum.de)). (§ 50 Abs.1 Nr. 11 BauO NRW 2018) (A)

#### **4. Auflagen und Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- 4.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und aller Betriebsvorgänge verursachten Geräuschimmissionen - zusammen mit der Geräuschvorbelastung gemäß Nr. 2.4 TA Lärm - an den nach Nr. A.1.3 a) des Anhangs der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten der nachstehend genannten Wohngebäude folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Münsterstraße 27a, 27b, 27c, 38, 40, 42, 44, 44a, 44b, 44c  
Overnkamp 1, 3, 5, 7

- bei Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) 60 dB(A)
- bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den vorstehenden Richtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm. Nebeneinrichtungen sind z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeugkühlaggregate. Betriebsvorgänge sind z. B. Be- und Entladevorgänge, An- und Auslieferungsverkehr. (A)

- 4.2 Die Ammoniak-Kälteanlage darf nach der Änderung erst dann in den Dauerbetrieb genommen werden, nachdem ein nach § 29 b BImSchG bekanntgegebener Sachverständiger eine sicherheitstechnische Prüfung ohne bedenkliche Mängel durchgeführt und bescheinigt hat. Die Prüfung ist in Abständen von 5 Jahren am Gesamtsystem der Ammoniak-Kälteanlage zu wiederholen. (A)

### **Sonstiges**

- 4.3 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspoläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-. (H)
- 4.4 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen. (H)
- 4.5 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzugeben, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. (H)
- 4.6 Gemäß § 15 Abs.3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzugeben. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. (H)

## **5. Auflagen und Hinweise zum Wasser- und Bodenschutzrecht**

- 5.1 Die „Kälteanlage Versorgung Eis“ ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen (§ 46 Abs.2 AwSV). (A)
- 5.2 Bei Befestigung der Bodenflächen unterhalb der „Kälteanlage Versorgung Eis“ mit Beton ist die Technische Regel wassergefährdender Stoffe "Ausführung von Dichtflächen", Arbeitsblatt DWA-A 786 (Okt. 2020) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., einzuhalten. Die Bauausführung hat entsprechend der Tabelle 3 des Arbeitsblatts zu erfolgen.  
Die Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen des Sachverständigen („Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, Technische Regel, Ausgabe: 2011-03 der "Deutscher Ausschuss für Stahlbeton-Richtlinie") ist Bestandteil der Inbetriebnahmeprüfung des Sachverständigen. (A)

- 5.3 Der Betreiber hat für die „Kälteanlage Versorgung Eis“ eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind (§ 43 Abs. 1 AwSV). Dies gilt nicht für Anlagen, die zu einem EMAS-Standort im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 4 AwSV erfüllt sind. (H)
- 5.4 Der Betreiber hat für die „Kälteanlage Versorgung Eis“ eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.  
Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein (§ 44 AwSV). (H)
- 5.5 In dem Ausgangszustandsbericht des Sachverständigenbüros Wessling GmbH vom 03.07.2020, Projekt-Nr.: CAL-20-0236 wird im Kapitel 4 die Untersuchungsstrategie für notwendige Boden- und Grundwasseruntersuchungen (Art, Lage und Umfang Messstellen und Messungen, Parameterumfang etc.) beschrieben. Dementsprechend sind die im Kapitel 4 aufgeführten Untersuchungen durchzuführen. Über das Ergebnis der Untersuchungen ist ein Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes dem Umweltamt des Kreises Warendorf zu übersenden. (A)

## 6. Auflagen und Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- 6.1 Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- **das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,**
  - **die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,**
  - **Terminierung von Maßnahmen,**
  - **Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen,**
  - **das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).**

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelaenge zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Be- und Entlüftung der Arbeitsräume,
- Schutzmaßnahmen beim Betrieb der Kälteanlagen,
- Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge,
- Geeignete Standorte für Notduschen im Bereich der Maschinenräume Kälteanlagen,
- Ausreichende Dimensionierung des Anfahrschutzes für den Stickstofftank unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des möglichen Fahrzeugaufkommens (zulässiges Gesamtgewicht der Fahrzeuge, Geschwindigkeit etc.).

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten. (A)

- 6.2 Besteht bei Arbeiten auf dem Dach des Gebäudes (z.B. Wartung- und Instandhaltungsarbeiten) oder den hierzu erforderlichen Verkehrswegen eine Gefährdung durch Absturz, sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1 Ausgabe November 2012) zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. (A)
- 6.3 Die geänderte Anlage und Anlagenteile (Kälteanlage) sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des §15 Abs.1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Auf das Erfordernis von Prüfungen durch eine ZÜS (zugelassene Überwachungsstelle) wird hingewiesen. (A)
- 6.4 Die in den Brandschutzkonzepten (Kälteanlagen-Maschinenraum und Errichtung von zusätzlichen Eis-Abfüll- und Verpackungsanlagen) des Ing-Büro W+W vom 05.10.2020 und dem Sicherheitstechnischen Gutachten des Sachverständigenbüros BTÜB Strouhal vom 13.08.2020 formulierten Auflagenvorschläge, Anforderungen, Anmerkungen und Hinweise sind zwingend zu beachten und die entsprechenden Maßnahmen sind umzusetzen. (A)
- 6.5 Sämtliche Notausgangstüren im Verlauf eines Fluchtweges, die direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen, müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Dies gilt auch für den Bürroraum im Brandabschnitt 2 Achse 18/19 /A-C. (A)
- 6.6 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung -, BGBl. I Nr.4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten. (H)
- 6.7 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. (H)
- 6.8 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden. (H)
- 6.9 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. (H)
- 6.10 Auf die TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen wird hingewiesen. (H)

## 7. Auflagen und Hinweise zum Veterinär- und Lebensmittelrecht

- 7.1 Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind zu beachten und einzuhalten. (H)

## VI Begründung

Mit Ihrem Genehmigungsantrag vom 08.10.2020, der beim Kreis Warendorf am 08.10.2020 eingegangen ist, haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingeschlossenen Milchmenge als Jahresschnittswert von bis zu 1.400 Tonnen je Tag nach Ziffer 7.32.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen beantragt. Die Antragsunterlagen mussten überarbeitet und ergänzt werden. Mit Datum vom 15.01.2021 wurden die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt.

Das Vorhaben zur wesentlichen Änderung und Betrieb der v.g. Anlage ist gemäß § 16. Abs.1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Gemäß § 16 Abs.2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Die Prüfung des Antrages auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung hat ergeben, dass die im eingeschränkten Ermessen der Behörde liegende Entscheidung im Sinne der Antragstellerin getroffen wurde, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Hierbei waren die beantragten Maßnahmen in den Blick zu nehmen:

1. Errichtung eines Kälteanlagen-Maschinenraumes mit zusätzlichen 2,9 Tonnen Ammoniak.
2. Errichtung von zusätzlichen Eis-Abfüll- und Verpackungsanlagen mit dazugehörigen Lagertanks für die Eisproduktion.
3. Errichtung eines Stickstofftanks.
4. Bauliche und brandschutztechnische Änderungen in den Bestandsgebäuden.

Die genehmigten Produktionsleistungen der vor Ort betriebenen Hauptanlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch (Anlage nach Ziffer 7.32.1 des Anhangs der 4.BImSchV) von max. 1.400 t/d sowie der Nebenanlage zur Herstellung von Speiseeis (Anlage nach Ziffer 7.34.1 des Anhangs der 4.BImSchV) von max. 100.000 t/a werden durch die v.g. Maßnahmen nicht erhöht. Die Änderung und Erweiterung der Nebenanlage nach Ziffer 10.25 des Anhangs der 4.BImSchV (Ammoniak-Kälteanlage) erfolgt im Wesentlichen durch die Errichtung eines Maschinenraumes, einhergehend mit der Ausstattung der Kälteanlagentechnik. Hierdurch wird die Gesamt-Ammoniakfüllmenge in den vor Ort betriebenen Kälteanlagen um 2,9 Tonnen auf zukünftig insgesamt 24,9 Tonnen erhöht. Die beantragten Änderungen im Bereich der Eis-Produktions-, Abfüll- und Verpackungsanlagen finden in Bestandsgebäuden statt, wie auch die

baulichen und brandschutztechnischen Änderungen. Die Erweiterung der Ammoniak-Kälteanlage wird in einem neuen Maschinenraum realisiert.

Durch die beantragten Maßnahmen sind relevante Veränderungen für die Immissionsschutzbelange Luftschadstoffe, Geräusche und Gerüche für den Gesamtbetrieb nicht zu erwarten, da die beantragten Maßnahmen in Bestandsgebäuden durchgeführt werden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass relevante Geruchsimmissionen oder Luftschadstoffimmissionen durch das geschlossene und gekühlte Produktionssystem zur Eisherstellung hervorgerufen werden. Die Zusammensetzung des betrieblichen Abwassers bleibt unverändert. Das Abwasser wird der nach Wasserrecht genehmigten betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Zudem fallen keine zusätzlichen Abfallarten an. Die Entsorgung wird wie bisher ausschließlich durch Entsorgungsfachbetriebe durchgeführt. Die neue Anlagentechnik zur Eisherstellung- und Abfüllung entspricht dem neusten Stand der Technik.

Das Vorhaben ist zudem in der Nr.7.29.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Dies wurde gemäß § 5 Abs.2 UVPG am 18.12.2020 im Amtsblatt und am 19.12.2020 in den Tageszeitungen Die Glocke und in den Westfälischen Nachrichten (jeweils Ausgabe Everswinkel) öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die beantragten Änderungen in Bestandsgebäuden durchgeführt werden bzw. auf bereits versiegelten Betriebsflächen. So ist im Hinblick auf die Qualitätskriterien festzustellen, dass Böden, Gewässer und ökologische Gebiete mit besonderen Schutzfunktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Zudem sind wie bereits zuvor erwähnt Geruchsimmissionen, Luftschadstoffimmissionen oder Geräuschimmissionen durch das geschlossene und gekühlte Produktionssystem zur Milchverarbeitung und Eisherstellung im Gebäudebestand nicht zu erwarten. Letztlich ergaben sich im Rahmen der summarischen Prüfung der Umwelteinwirkungen keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für den Anlagenbereich der Milchverarbeitung und der Eisherstellung ist das BVT Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke - und Milchindustrie von November 2019 einschlägig. Bei der Prüfung des Genehmigungsantrages wurde auch das Merkblatt herangezogen. Die in dem BVT Merkblatt genannten allgemeinen und branchenspezifischen Anforderungen wurden bei den Planungen der Anlagen berücksichtigt. Gemäß den Antragsunterlagen werden die Anforderungen der BVT Schlussfolgerungen eingehalten, da nur Anlagen zum Einsatz kommen, die die Anforderungen des BVT-Merkblattes erfüllen, insbesondere die neuen Eis-Abfüll- und Verpackungsanlagen, die dem aktuellsten Stand der Technik entsprechen.

Gemäß § 10 Abs.1a BImSchG wurde mit den Antragsunterlagen auch ein Ausgangszustandsbericht (AZB) des Sachverständigenbüros Wessling GmbH vom 19.03.2020 vorgelegt. Die in dem AZB dargestellten Informationen stellen die derzeitige und die beantragte Nutzung in Bezug auf den Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen im Sinne des BImSchG dar. Zudem wird in dem AZB die Untersuchungsstrategie im Hinblick auf notwendige Boden- und Grundwasseruntersuchungen dargestellt, um den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu dokumentieren. Diese Informationen sind im Falle einer Betriebseinstellung Grundlage ggf. notwendiger Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz. Hieraus resultierende Überwachungsaufgaben sind in dem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
  - Bauamt
  - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
  - Amt für Umweltschutz als Untere Wasser-, Boden- und Abfallbehörde
  - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
  - Gesundheitsamt
2. Gemeinde Everswinkel als Planungsträger
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Arbeitsschutz

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und - abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Zudem wurde die Gemeinde Everswinkel als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört. Das Betriebsgrundstück befindet sich in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.21 „Gewerbegebiet Molkerei“ der Gemeinde Everswinkel. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Gewerbegebiet und zum Teil auch als Industriegebiet nach den §§ 8 und 9 der BauNVO dargestellt. In den v.g. Gebieten ist die beantragte Anlage bauplanungsrechtlich zulässig. Zudem hat die Gemeinde Everswinkel mit der Stellungnahme vom 23.11.2020 aus der Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs.1 BauGB erteilt.

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages durch die beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutz gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Die Hauptanlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch gemäß Ziffer 7.32.1 der 4.BImSchV sowie die Nebenanlage zur Speiseeisherstellung gemäß Ziffer 7.34.1 der 4.BImSchV sind als Anlagen gemäß Artikel 10 i.V.m. Anhang I, Nr.6.4. c) bzw. Nr.6.4 b) iii) der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) gekennzeichnet, für die eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden im Internet auch dann gilt, wenn im Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs.2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Daher ist der Genehmigungsbescheid auf Grundlage von § 10 Abs.8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt zu machen.

## VII Angewandte Rechtsvorschriften:

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>VwVfG NRW</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>AVwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung
<b>ERVVO VG/FG</b>	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
<b>ZustVU</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauO NRW</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
<b>BauPrüfVO</b>	Verordnung über bautechnische Prüfungen
<b>TA Luft</b>	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
<b>GIRL</b>	Geruchsimmissions-Richtlinie
<b>ArbSchG</b>	Arbeitsschutzgesetz
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung -
<b>BetrSichV</b>	Betriebssicherheitsverordnung
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
<b>LWG</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
<b>BVT Merkblatt</b>	Beste verfügbare Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke - und Milchindustrie

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

## **VIII Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **IX Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster Klage einreichen.

### Hinweis zu Ihren Rechten

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Andreas Niemann  
Immissionsschutz